



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren



Die Gemeinde Perasdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Gemeinde Perasdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) ¹Die Gemeinde Perasdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, für Ersatzbeschaffungen aufgrund Zerstörung/Beschädigung im Zuge des Einsatzes werden die jeweilig anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Bestellung in Rechnung gestellt. ⁴Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2000 außer Kraft.

Perasdorf, 19.01.2021

Thomas Schuster
1. Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Freiwillige Feuerwehr Perasdorf

Löschfahrzeug (LF 8)	1,61 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	7,62 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

Freiwillige Feuerwehr Perasdorf

Löschfahrzeug (LF 8)	55,28 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	185,06 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3. Geräteeinsatz- und Materialkosten

3.1 Geräteeinsatz

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Der Stundensatz beträgt für:

Stromaggregat einschließlich Treibstoff	20,00 €
Mehrzweck-/Wassersauger	15,00 €
Wärmebildkamera	20,00 €
Drohne	25,00 €

3.2 Materialkosten

Materialkosten betragen für:

Schaummittel (pro 20 Liter)	90,00 €
Ölbindemittel (pro 20 kg-Sack)	20,00 €
Chemikalienschutz-ausrüstung (pro Set)	50,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 16,40 €

5. Sonstige Kosten

5.1 Kostenfreie Tätigkeiten

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die von der Gemeinde Perasdorf in Auftrag gegeben werden wie z.B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches und Veranstaltungen der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben.

5.2 Öffnen Wohnungstüre

Das Öffnen von Wohnungstüren ist kostenpflichtig, wenn diese nicht zur Menschen- oder Tierrettung zwingen notwendig ist und wird zusätzlich zu den für die Nummern 1-4 dieser Anlage zu erhebenden Kosten berechnet mit: 150,00 €

5.3 Missbräuchliche Alarmierung

Für die vorsätzliche, missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird zusätzlich zu den für die Nummern 1-4 zu erhebenden Kosten berechnet mit: 500,00 €

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Perasdorf wird hiermit ausgefertigt.

Perasdorf, 19.01.2021
Gemeinde Perasdorf



Thomas Schuster
1. Bürgermeister

